Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 24. März 2011 — CheckMobile/HABM (carcheck)

(Rechtssache T-14/10)

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke carcheck — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware dienen können (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 19-20, 25-26, 28)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. November 2009 (Sache R 595/2009-4) über die Anmeldung des Wortzeichens carcheck als Gemeinschaftsmarke

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	CheckMobile GmbH — The Process Solution Company
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke carcheck für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 38, 41, 42 und 45 — Anmeldung Nr. 7368681
Entscheidung des Prüfers:	Teilweise Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Teilweise Aufhebung der Entscheidung des Prüfers

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die CheckMobile GmbH — The Process Solution Company trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 25. März 2011 — Noko Ngele/Kommission u. a.

(Rechtssache T-15/10)

„Außervertragliche Haftung — Teils vor einem unzuständigen Gericht erhobene Klage — Teils unzulässige Klage — Fehlender Kausalzusammenhang — Klage, der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Art. 111 und 114 der Verfahrensordnung des Gerichts“

1. *Verfahren — Klage einer natürlichen oder juristischen Person, die gegen andere natürliche oder juristische Personen oder darauf gerichtet ist, nationale Gerichtsentscheidungen oder das Verhalten eines Mitgliedstaats zu rügen — Unzuständigkeit des Unionsrichters (Art. 256 AEUV, 268 AEUV und 340 Abs. 2 AEUV; Statut des Gerichtshofs Art. 51 und Anhang I, Art. 1) (Randnrn. 37 bis 41)*

2. *Verfahren — Klage, mit der eine Stellungnahme des Gerichts durch eine schriftliche Erklärung erreicht werden soll — Unzuständigkeit des Gerichts (Art. 256 AEUV) (Randnrn. 42-43)*

3. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Rechtswidrigkeit — Schaden — Kausalzusammenhang — Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen — Abweisung der Schadensersatzklage in vollem Umfang (Art. 340 Abs. 2 AEUV) (Randnrn. 44-45)*